

Aufstellung über Rohrgrabenbreiten bei Kanalbaumaßnahmen

1. Die Arbeitsraumbreiten werden nach DIN 4124 Ziffer 5 festgelegt.
2. Bei Doppelgräben (Trennsystem) ergibt sich der Breitenzuschlag als Mittel der für die beiden Einzelleitungen gültigen Zuschläge.
3. Die sich aus den Arbeitsraumbreiten und Schalwandstärken ergebenden Rohrgrabenbreiten werden auf volle 5 cm gerundet.
4. Nach diesen Grundsätzen ergeben sich die in der beigefügten Tabelle aufgeführten Regelbreiten für Rohrgräben. Dabei wird von einer Wandstärke des Großtafelverbaues von 2 x 15 cm ausgegangen.
5. Werden vom Auftragnehmer andere Verbauarten eingesetzt, so hat der Auftragnehmer die DIN 4124 und die Unfallverhütungsvorschrift darauf anzuwenden und den Rohrgraben ggf. zu verbreitern.

Die mit der Verbreiterung verbundenen zusätzlichen Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass ein Verbau in der den Regelbreiten zu Grunde liegenden Art nicht möglich ist.

6. Wird der Rohrgraben schmaler hergestellt, wird die tatsächliche Rohrgrabenbreite aufgemessen und abgerechnet.
7. Regelbreiten für Rohrgräben mit verbauten Wänden:

A. Steinzeugrohre Hochlastreihe

Nennweite mm	150	200	250	300	400	500
Außenwanddurchmesser mm	186	251	318	374	490	581
Grabenbreite in m bis 1,75 m Tiefe	1,00	1,00	1,00	1,00	1,50	1,60
von 1,75 bis 4,00 m	1,10	1,10	1,10	1,10	1,50	1,60
über 4,00 m Tiefe	1,30	1,30	1,30	1,30	1,50	1,60

B. Schwerlast-Betonrohre - Baulänge 2,00 m

Nennweite mm	300	400	500	600	700	800	900	1000	1200
Außendurchmesser mm	430	530	640	770	900	1030	1160	1290	1540
Grabenbreite in m in allen Tiefen	1,45	1,55	1,65	1,75	2,05	2,20	2,30	2,45	2,85